

Gegenwärtiger Beschluß soll zu hinlänglicher allgemeiner Kunde den öffentlichen Blättern begerücht werden.

Circulare vom 1sten Augustmonat 1807,
wegen Einstellung der Gerichtsgeschäfte
an Zunftversammlungenstagen.

Aus Veranlassung einiger, bey Anlaß der im verwichenen Frühjahr abgehaltenen, verfassungs- und gesetzmäßigen Zunftversammlungen, an die Regierung gelangter Wünsche, und dem hinterbrachten Antrag der Commission des Innern entsprechend, werden die sämtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthalter durch Zustellung gegenwärtiger Erkenntnuß eingeladen, hinfüro, wenn Zunftversammlungen bevorstehen, davon dem Präsidenten des betreffenden Bezirkgerichts, jeweilen in Zeiten Kenntniß zu geben, damit an solchen Tagen, Nothfälle ausgenommen, weder Gerichts- oder Commissionalsitzungen, noch Augenscheine gehalten, und somit Niemand an der Ausübung seiner bürgerlichen Rechte gehindert werde.